

## Teilnehmer hat lediglich Placebos bekommen

### Unangemessene Darstellung eines medizinischen Themas

Eine Regionalzeitung veröffentlicht online einen Artikel unter der Überschrift „Auf der Suche nach Corona-Impfstoff: Proband (28) von klinischer Studie gestorben“. Es geht im Beitrag um den Tod eines mit dem Corona-Virus infizierten Mannes, der in Brasilien an einer klinischen Studie zur Suche nach einem Impfstoff teilgenommen hatte. Ein Leser der Zeitung ist der Auffassung, dass in der Überschrift der Sachverhalt verfälschend verkürzt werde. Der Mann sei Teilnehmer einer Gruppe gewesen, die lediglich Placebos bekommen habe. Die Überschrift erwecke Angst vor Impfungen. Die Zeitung gibt zu der Beschwerde keine Stellungnahme ab.

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung der in Ziffer 2 des Pressekodex definierten journalistischen Sorgfaltspflicht sowie eine unangemessen sensationelle Darstellung eines medizinischen Themas nach Ziffer 14 des Kodex. Diese ist geeignet, unbegründete Befürchtungen beim Leser zu erwecken. Presserat spricht eine Missbilligung aus. Die Überschrift der Veröffentlichung suggeriert, dass der Proband in Brasilien nach Einnahme des Corona-Impfstoffs verstorben ist. Im Text wird dann zwar mitgeteilt, dass der Mann lediglich ein Placebo bekommen habe. Diese Aufklärung erfolgt jedoch eindeutig zu spät. Insofern liegt eine grobe Irreführung der Leser vor.

**Aktenzeichen:** 1108/20/1

**Veröffentlicht am:** 01.01.2021

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2); Medizin-Berichterstattung (14);

**Entscheidung:** Missbilligung